

Zuteilung von Roten Händlerkennzeichen nach § 16 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)¹⁾ „Rote 06-Kennzeichen“

Nach § 16 Abs. 1 FZV dürfen Fahrzeuge, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie mit einem Kurzzeitkennzeichen oder einem roten Kennzeichen versehen sind. Die Vorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge sowie Geeignetheit des Fahrers sind zu beachten (§ 31 Abs. 2 FZV).

Für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten **können** zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern zur wiederholten Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt befristet oder widerruflich.

Für jedes Fahrzeug sind die Fahrzeugdaten auf einer gesonderten Seite des Fahrzeugscheinheftes einzutragen. Diese Eintragungen sind vollständig und in dauerhafter Schrift vorzunehmen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.

Darüber hinaus sind über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Fahrtenbücher für die Eintragungen sind im Handel erhältlich, aber auch zum Preis von 5,00 € in den Zulassungsstellen des Kreises Unna.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt ist oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder und ausgegebenen Fahrzeugscheinhefte der Zulassungsstelle unverzüglich zurück zu geben.

Bezüglich der Ausgestaltung und Anbringung der roten Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen des § 10 FZV entsprechend.

Folgende Dokumente sind dem Antrag auf Erteilung eines roten Kennzeichens beizufügen:

- Auszug aus dem Handelsregister
- Gewerbeanmeldung
- Pass/Personalausweis des Firmeninhabers bzw. der vertretungsberechtigten Person/en lt. Handelsregister
- Versicherungsbestätigung
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes
Die Beantragung der Selbstauskunft aus dem Verkehrszentralregister („**Punktekonto**“) erfolgt schriftlich auf dem beigefügten Formular mit amtlich beglaubigter Unterschrift (z. B. im Bürgerbüro der Stadt/Gemeinde).
- Führungszeugnis
Das Führungszeugnis können Sie im Bürgerbüro Ihres Wohnortes beantragen. Bitte geben Sie dazu als Verwendungszweck „rote Dauerkennzeichen“ an und lassen es an die Zulassungsstelle des Kreises Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, senden.
- Einzugsermächtigung für die Kfz.-Steuer

Hinweis:

Bei fehlerhaften Aufzeichnungen wird die Zulassungsstelle prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Besitzers für das rote Kennzeichen für wiederkehrende Verwendung noch gegeben ist. Bei mangelnder Zuverlässigkeit ist ein Widerruf der Zuteilung gem. § 49 VwVfG NRW möglich.

Des Weiteren handelt es sich bei Verstößen gegen die Vorschrift des § 16 FZV um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, welcher mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**Kraftfahrt-Bundesamt
-Verkehrszentralregister-
24932 Flensburg**

PLZ/Ort:

⇨

Straße, Hausnr.:

⇨

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (VZR)

Hiermit beantrage ich, mir unentgeltlich Auskunft über die zu meiner Person im VZR erfassten Entscheidungen zu erteilen.

Geburtsname (in jedem Fall angeben):

⇨

Familienname (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen erforderlich):

⇨

sämtliche Vornamen:

⇨

Geburtsdatum:

⇨

Geburtsort:

⇨

⇨

Datum, Ort

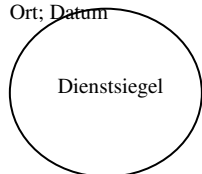
-vor dem Beglaubigenden zu leisten-:

⇨

Unterschrift

Die vorstehende Unterschrift ist von o.a. Antragsteller/in, persönlich bekannt/ausgewiesen Durch Personalausweis/Reisepass, vor mir vollzogen/anerkannt worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim Kraftfahrt-Bundesamt erteilt.

Ort: Datum



Behörde

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage* (bitte ankreuzen):

- aml. beglaubigte Kopie des Personalausweises
- aml. beglaubigte Kopie des Reisepasses
- aml. beglaubigte Kopie des behördlichen Dienstausses
- Geburtsurkunde

*) nicht erforderlich, wenn die **Unterschrift** amtlich beglaubigt wurde

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) i. d. F. 25.04.2006

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

- (1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.
 - (3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "06". Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.
 - (4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern die in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
 - (5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.
 - (6) Die §§ 29, 47a und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.
-